

TEILNAHMEBEDINGUNGEN DER KINDVEREINIGUNG CHEMNITZ E.V. FÜR MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG, DER AUßERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG SOWIE DER INTERNATIONALEN JUGENDARBEIT (REISEBEDINGUNGEN)

Stand 18.12.2008

1. VORBEMERKUNG

Die KINDERVEREINIGUNG CHEMNITZ e.V. veranstaltet Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der außerschulischen Jugendbildung sowie der internationalen Jugendarbeit, nachfolgend alle kurz „Reisen“ genannt, im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und ist insofern Veranstalter von Reisen im Sinne des Reiserechts. Ihr Vertragspartner ist die KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e.V., an die Sie sich mit Abgabe Ihrer „Verbindlichen Anmeldung“ zur Buchung einer Reise wenden.

Wir bitten mit Ihrer Buchung um Ihr Vertrauen für unsere Reiseangebote. Vertrauen setzt Kenntnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten voraus. Deshalb regeln diese REISEBEDINGUNGEN, ohne die es leider nicht geht, und die Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Vertrages werden, das Verhältnis zwischen dem Teilnehmer der Reise und der KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e.V. als Veranstalter.

2. TEILNEHMER UND VERTRAGSGRUNDLAGE

Als Teilnehmer der Reisen können sich Kinder und Jugendliche durch ihre gesetzlichen Vertreter, entsprechend des in der Reisebeschreibung festgelegten Reisealters und sonstiger dort aufgeführter Teilnahmebedingungen, anmelden. Für einzelne Fahrten können Sonderregelungen getroffen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages und die Durchführung der Reise sind

- diese REISEBEDINGUNGEN,
- die Reisebeschreibung entsprechend des Reisekataloges oder der gesonderten Reiseausschreibung,
- die Angaben im Feriensteckbrief,
- die spezifische Fahrtinformation sowie
- die Informationen des Veranstalters bei eventuellen Vorbereitungstreffen für einzelne Fahrten.

3. ANMELDUNG UND REISEBESTÄTIGUNG

Mit dem Ausfüllen und der Übersendung/Übergabe des Formulars „Verbindliche Anmeldung“ bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Minderjährige Teilnehmer werden im Verhältnis zum Veranstalter durch ihren jeweiligen zur Personensorge berechtigten gesetzlichen Vertreter (nachfolgend kurz „gesetzlicher Vertreter“ genannt) vertreten, der Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis stets für den Teilnehmer und in eigenem Namen abgibt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, ist für den Veranstalter bereits die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters allein maßgebend. Soweit nachfolgend der Teilnehmer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten benannt wird, betrifft die entsprechende Regelung stets auch den gesetzlichen Vertreter in eigenem Namen, soweit sich nicht aus dem Charakter der Regelung ergibt, dass diese nur den Teilnehmer höchstpersönlich betrifft.

Die rechtsverbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem vom Veranstalter vorgegebenen Formular „Verbindliche Anmeldung“. Sonstige Anmeldungen sowie Anfragen in schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Form, per Telefax oder E-Mail sowie nicht rechtskräftig unterzeichnete Anmeldungen sind für den Veranstalter stets unverbindlich.

An die „Verbindliche Anmeldung“ ist der Teilnehmer 14 Tage gebunden. Ist dem Teilnehmer bis zum Ablauf der Frist keine Reisebestätigung zugegangen, ist er an die „Verbindliche Anmeldung“ nicht mehr gebunden.

Der Reisevertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn die „Verbindliche Anmeldung“ durch den Veranstalter ausdrücklich durch Ausfertigung und Übergabe/Übersendung einer Reisebestätigung an den Teilnehmer angenommen wurde.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Reiseverträge abzuschließen oder Reisebestätigungen zu erteilen, auch wenn noch freie Plätze für gewünschte Reisen vorhanden sein sollten. Die „Verbindlichen Anmeldungen“ werden i.d.R. in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ausnahmen gewährt der Veranstalter in begründeten Fällen ohne Rechtsanspruch auf Anfrage.

4. Reisepreis, Übergabe der Reiseunterlagen und Zahlungsbedingungen

Der Reisepreis, bestimmt sich nach der für den jeweiligen Ferienzeitraum gültigen Reisebeschreibung. Ermäßigungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bzw. Bestätigung durch den Veranstalter.

Anderweitig durch den Teilnehmer für die Reise genutzte personenbezogene Zuschüsse, Förderungen etc. sowie die Höhe der zu leistenden Anzahlung werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Preisänderungen sind unter den in Ziffer 7. dieser Reisebedingungen geregelten Voraussetzungen zulässig.

Nach Erhalt der Reisebestätigung und der Aushändigung des Sicherungsscheines hat der Teilnehmer innerhalb einer Woche, eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zu leisten.

Ist in der Reisebeschreibung oder der Reisebestätigung nichts anderes bestimmt, ist der Reisepreis (abzüglich Anzahlung) bei Übergabe der Reiseunterlagen Zug um Zug zu zahlen. Die Übergabe der Reiseunterlagen erfolgt in der Regel 2 bis 4 Wochen vor Reisebeginn. Die Übergabe der Reiseunterlagen und die Teilnahme an der Reise kann von der vollständigen Zahlung des Reisepreises abhängig gemacht werden.

Bei Abschluss des Vertrages innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn ist der volle Reisepreis bei Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines fällig.

Eine Nichtzahlung oder nicht termingerechte Zahlung der Anzahlung bzw. der Restzahlung bewirkt allein keine Aufhebung des zustande gekommenen Reisevertrages. In diesem Fall besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen des Veranstalters oder eine sonstige Leistungsverpflichtung des Veranstalters in Bezug auf die vereinbarten Reiseleistungen. Bei verspäteter Zahlung besteht ein Anspruch des Teilnehmers nur noch, wenn dem Veranstalter die Leistung ohne eigenen finanziellen Nachteil noch möglich ist.

5. LEISTUNGEN DES VERANSTALTERS

Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich aus dem Inhalt der Reisebeschreibung und der Reisebestätigung sowie den übergebenen Reiseunterlagen unter Beachtung der Landesüblichkeit bei Auslandsreisen. Die Mitarbeiter des Veranstalters und die Jugendgruppenleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu machen, die von den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Reiseinformationen in den Reiseunterlagen des Veranstalters abweichen.

Der Reisepreis schließt in der Regel folgende Leistungen des Veranstalters und der von ihm vertraglich gebundenen Leistungsträger ein:

- Hin- und Rückfahrt oder Selbstan- und -abreise wie ausgewiesen
- Vollverpflegung
- Unterkunft, meist inkl. Bettwäsche, wenn nicht anders ausgewiesen
- Betreuung durch geschulte ehrenamtliche Jugendgruppenleiter
- Unfallschutzversicherung, gesetzliche Insolvenzschutzversicherung
- Gruppenangebote lt. Reisebeschreibung

Von den o.g. Regelleistungen abweichende Leistungsverpflichtungen des Veranstalters und Reisebesonderheiten werden in der Reisebeschreibung bzw. der Reisebestätigung ausgewiesen. Diese gelten als vereinbart. Abreden und Vereinbarungen, die abweichend zu den Reise- und Leistungsbeschreibungen sowie den Reisebedingungen des Veranstalters gelten sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen oder Abweichungen alsbald in Kenntnis zu setzen, soweit dies zeitlich und organisatorisch möglich ist und die Änderungen und Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind.

7. PREISÄNDERUNG

7.1. Wir behalten uns vor, den mit dem Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren, gegenüber uns erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für uns verteuert hat.

7.2. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

7.3. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Eine Preiserhöhung, ist nur zulässig, wenn sie bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseternin verlangt wird.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten.

7.4. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Änderung des Reisepreises uns gegenüber geltend zu machen.

8. STELLUNG DER JUGENDGRUPPENLEITER, VERHALTENSANFORDERUNGEN AN DIE TEILNEHMER, MITWIRKUNGSPFLICHT DES TEILNEHMERS BZW. DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Die Teilnehmer werden durch qualifizierte Jugendgruppenleiter betreut. Diese sind vor Ort Ansprechpartner des Teilnehmers und Vertreter des Veranstalters. Ansprechpartner des nicht mitreisenden gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Teilnehmers ist grundsätzlich der Veranstalter an dessen Sitz.

Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten. Die Hausordnung und sonstigen objektspezifischen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Teilnehmer verpflichten sich zur angemessenen Mitwirkung und Mithilfe in Bezug auf Zimmerordnung, Endreinigung, Zeltaufbau und Tischdienste - bei Reisen mit Gruppenselbstversorgung auch Küchendienste - etc., sofern dies zumutbar und bei der jeweiligen Reise üblich ist.

Der Veranstalter erwartet, dass der Teilnehmer die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert und bei seinem Handeln beachtet.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm obliegenden Aufsichtspflicht dazu, den Teilnehmer auf die Reise entsprechend den Reiseunterlagen, Reisebedingungen etc. vorzubereiten bzw. diesem dabei Unterstützung zu geben.

Auch während des Aufenthaltes in ausländischen Reisezielen und des Transports werden insbesondere für die Betreuungs-, die Fürsorge- und Aufsichtspflichtaufgaben der Jugendgruppenleiter sowie für das

Verhalten der Teilnehmer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) der Bundesrepublik Deutschlands zu Grunde gelegt.

9. PFLICHTEN DES TEILNEHMERS BEI MÄNGELN

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine mindestens gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

3. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen sowie Mängel bzw. (Versicherungs-) Schäden unverzüglich den Jugendgruppenleitern zur Kenntnis zu bringen. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen. Besteht eine örtliche Reiseleitung nicht, ist das Abhilfeverlangen an den Veranstalter direkt zu richten. Die Jugendgruppenleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter anzuerkennen bzw. entsprechende Zusagen zu machen.

4. Sollte es der Teilnehmer schuldhaft unterlassen, einen Mangel anzuzeigen, so ist ein Anspruch auf Minderung ausgeschlossen.

10. PASS-, VISA-, GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN/ REISEUNTERLAGEN/ REISEDOKUMENTE

Der Veranstalter informiert in der Reisebeschreibung und den Reiseunterlagen über Pass, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Teilnehmer deutscher Staatsbürger ist und keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. Auf davon abweichende Besonderheiten hat der Teilnehmer in der „Verbindlichen Anmeldung“ hinzuweisen.

Der Teilnehmer ist zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der Veranstalter ausdrücklich zur Übernahme einzelner in diesem Zusammenhang stehender Leistungen schriftlich verpflichtet hat. Des Weiteren sind alle vom Veranstalter zusätzlich geforderten Reisedokumente und Unterlagen, wie der von dem gesetzlichen Vertreter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Feriensteckbrief, Nachweise über notwendige Krankenversicherungen, Impfungen, Einzahlungsnachweise und die Reisebestätigung zur Reise mitzubringen/mitzugeben bzw. den vom Veranstalter beauftragten Personen/Jugendgruppenleitern auf Verlangen vorzulegen.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, bei fehlenden Reiseunterlagen/Reisedokumenten den Teilnehmer zur Reise mitzunehmen. Alle Nachteile und Schadensforderungen, auch von Dritten, die sich aus der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen (z.B. nicht vollständige, fehlende oder falsche Angaben im Feriensteckbrief oder fehlende sonstige vom Veranstalter geforderte Unterlagen) ergeben, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn die Anforderungen auf Beibringung von Unterlagen in begründeten Fällen auch nach der Erteilung der Reisebestätigung geändert wurden.

11. RÜCKTRITT DES TEILNEHMERS, UMBUCHUNG, ERSATZPERSON, VORZEITIGE ABREISE

Vor Beginn der Reise kann der Teilnehmer jederzeit zurücktreten. Der Reiserücktritt muss schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Eine sofortige fernmündliche Information ist unabhängig davon angeraten, um mögliche Rücktrittsgebühren zu begrenzen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung unter Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren konkreten Schadens folgender pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren bezogen auf den Reisepreis je Teilnehmer zu:

- bis 32 Tage vor Reisebeginn 20 %
- ab 31. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
- ab 14. Tag vor Reisebeginn 80 %

Bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise sind 80 % des Reisepreises zu zahlen.

Dem Reisenden bleibt die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass ein geringerer als der mit den pauschalierten Rücktrittsgebühr geltend gemachte Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der geringere Betrag zu zahlen.

Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass an seiner Stelle eine geeignete Ersatzperson in den Vertrag eintritt. Dagegen besteht kein Anspruch auf Umbuchung auf eine andere Reise des Veranstalters, jedoch wird die Möglichkeit einer Umbuchung geprüft. In beiden Fällen wird nur eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 Euro pro Umbuchungsvorgang fällig.

Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers aus persönlichem Entschluss, auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters oder bei nachvollziehbarem Heimweh- oder Krankheitsfall besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Teilrückvergütung des Reisepreises. Der Veranstalter prüft jedoch in allen genannten Fällen ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung, ob Kulanzlösungen für die Regulierung von Ersatzansprüchen des Veranstalters oder die anteilige Erstattung des Reisepreises für den Teilnehmer möglich sind.

In jedem Fall des Rücktritts nach Reisebeginn, der vorzeitigen Abreise etc bleibt die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter geringere Kosten als der vom Teilnehmer erlangte Reisepreis entstanden sind. In diesem Fall ist der geringere Betrag zu zahlen.

12. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER, MINDESTTEILNEHMERZAHL

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Teilnehmer den Anordnungen der Jugendgruppenleiter mehrfach oder in grober Weise zuwider handelt, gegen die Haus- bzw. Objektordnung grob oder wiederholt verstößt, das "Miteinander" in der Reisegruppe erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder strafbare Handlungen begeht.

Kündigt der Veranstalter deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Kosten die dem Veranstalter entstehen, um den Teilnehmer nach Hause zu schicken, inklusive der Kosten für evtl. notwendige Begleitpersonen, sind dem Veranstalter zu erstatten. Eine unverzügliche Selbstabholung des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter ist möglich, soweit die Zeitspanne bis zur Abholung dem Veranstalter zumutbar ist.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise eine Mindestteilnehmerzahl und der Zeitpunkt, bis zu dem Teilnehmer die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, genannt wird. Ist keine Mindestteilnehmerzahl angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl 80% und der Zeitpunkt der Erklärung spätestens 2 Wochen vor geplantem Reisebeginn. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Teilnehmer zurück.

13. AUSSCHLUSS VON DER WEITEREN TEILNAHME; NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, die den Anordnungen der Jugendgruppenleiter mehrfach oder in gröblichster Weise zuwider handeln, gegen die Haus- bzw. Objektordnung verstoßen, das „Miteinander“ in der Reisegruppe erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder irgendwelche strafbare Handlungen begehen, auf Kosten des Teilnehmers, inklusive der Kosten für evtl. notwendige Begleitpersonen, von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen und nach Hause zu schicken. Der Teilnehmer und der gesetzliche Vertreter erkennen mit Vertragsabschluss das Einverständnis mit diesen Maßnahmen und die Kostenübernahmeverpflichtung an. Der gesetzliche Vertreter wird grundsätzlich vor Einleitung entsprechender Maßnahmen informiert. Eine unverzügliche Selbstabholung des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter ist möglich, soweit die Zeitspanne bis zur Abholung dem Veranstalter zumutbar ist. Der Veranstalter ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Reisepreis anteilig zu erstatten.

Nimmt der Teilnehmer Reiseleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, auch z. B. wegen späterer Anreise/früherer Abreise am/vom Reisezielort erfolgt keine Erstattung oder Teilerstattung des Gegenwertes durch den Veranstalter.

14. VERSICHERUNGEN

Versicherung besteht für den Teilnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht des Veranstalters. Auf Abweichungen und Veränderungen wird durch den Veranstalter in der Reiseausschreibung ausdrücklich hingewiesen.

Der Teilnehmer ist dringend angehalten, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ergänzende Versicherungen abzuschließen, die Risiken absichern, für die der Veranstalter keine Haftung übernehmen kann oder keine Gruppenversicherung abgeschlossen hat. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reisehaftpflichtversicherung, einer Reisekranken- und Unfallschutzversicherung sowie einer Reisegepäckversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Teilnehmer muss mindestens für die Dauer der Reise Krankenversicherungsschutz bestehen, der auf Anforderung des Veranstalters nachzuweisen ist.

Bei Reisen in das Ausland ist ein Nachweis über eine bestehende private Auslandskrankenversicherung sowie der Auslandskrankenschein der gesetzlichen Krankenkassen für mindestens die Dauer der Reise und mit Übernahmegarantie für evtl. entstehende Rückholungskosten mitzuführen.

Eine evtl. notwendige Vorerstattung von Arzt-/Heilkosten im Ausland kann im Einzelfall durch den Veranstalter erfolgen. Diese Kosten sind durch den Teilnehmer unmittelbar nach Rechnungslegung an den Veranstalter, unabhängig von einer möglichen Erstattung durch die Krankenversicherung des Teilnehmers, zurückzuzahlen.

15. HAFTUNG, REISEGEPÄCK

Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Haftung nicht nachfolgend beschränkt wird. Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
2. soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet nicht für Fremdleistungen, wenn sie lediglich vermittelt werden und diese als Fremdleistungen ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen gekennzeichnet sind.

Die Teilnahme an den vom Veranstalter angebotenen Ausflügen, sportlich-touristischen Aktivitäten und die Benutzung von sonstigen Sportanlagen/-geräten ist freiwillig und geschieht über den Rahmen der allgemeinen und vereinbarten Fürsorge- und Aufsichtspflicht hinaus auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer. Die im Ferienstecckbrief erteilten Genehmigungen des gesetzlichen Vertreters, z.B. zum Baden, Fahrradbenutzung, Reitererlaubnis etc. gelten für die Dauer der Reise.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen und Verlusten an/von Reisegepäck, Bargeld, Wertpapieren, Schecks, sonstigen Zahlungsmitteln und Wertsachen sowie bei möglichen Unfällen, Verkehrsbehinderungen und damit evtl. verbundenen Erschwernissen und Verspätungen auf dem Hin- und Rücktransport zum und vom Reiseziel.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

Reisegepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet i.d.R. pro Teilnehmer ein Koffer oder ein anderes vergleichbares größeres Gepäckstück und zusätzlich ein Handgepäckstück. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gepäckbeförderung besteht nur im Rahmen des Möglichen. Abweichungen bedürfen, soweit sie nicht in den Reiseunterlagen benannt sind, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer, im Rahmen der seinem Alter angemessenen Möglichkeiten, selbst zu beaufsichtigen. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch die von ihm mitgeführten Reisesachen verursacht werden. Für Schäden, die beim Verladen oder dem Transport von/an Fahrrädern, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Wertsachen und sonstigem Reisegepäck entstehen, ohne dass sie mutwillig oder grob fahrlässig von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Veranstalters verursacht werden, übernimmt dieser keine Haftung.

16. EINBEZIEHUNG VON BESTIMMUNGEN DER LEISTUNGSTRÄGER

Tritt der Veranstalter für Reiseleistungen ausdrücklich, auch für einzelne Leistungserbringungen, nur als Vermittler auf, so gelten die Reisebedingungen des jeweiligen Leistungserbringers/Veranstalters. Dies gilt insbesondere und ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Bootsfahrten, Fahrten mit Bergbahnen, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Ausflügen am Reiseziel, Flüge, Fährbenutzungen und Sonderveranstaltungen, die in Regie eines Fremdveranstalters erbracht werden.

17. INFORMATIONSPFLICHT ZUR IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Teilnehmer entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat der Veranstalter den Teilnehmer unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte "gemeinschaftliche Liste" unsicherer Fluggesellschaften ist unter <http://ec.europa.eu/transport/air-ban/> (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird dem Teilnehmer vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

18. REISEBEGINN UND -ENDE

Als Reisebeginn zählt jeweils der Zeitpunkt der Übergabe des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die durch diesen schriftlich bevollmächtigte Person am vereinbarten Abfahrtsort, an die für die Fahrt durch den Veranstalter eingesetzten Jugendgruppenleiter.

Die Reise ist mit der Übergabe des Teilnehmers durch die Jugendgruppenleiter bzw. Mitarbeiter des Veranstalters an den gesetzlichen Vertreter bzw. die schriftlich durch diesen bevollmächtigte Person am vereinbarten Rückankunftszeitpunkt zur vereinbarten Zeit beendet. Bei Teilnehmern mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum „Allein-nach-Hause-gehen“, endet die Reise mit dem Verabschieden vom Jugendgruppenleiter/Mitarbeiter des Veranstalters am vereinbarten Rückankunftszeitpunkt.

Sollte durch den gesetzlichen Vertreter keine Abholung des minderjährigen Teilnehmers zur vereinbarten Zeit erfolgen, so verlängert sich die Reisevertragsdauer hierdurch nicht bis zur Übergabe des Teilnehmers an die Sorgeberechtigten bzw. bevollmächtigte Personen. Alle evtl. durch eine Verspätung bei der Übergabe für den Veranstalter entstehenden Mehrkosten, einschließlich von Kosten für Begleitpersonen, sind durch den Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertreter zu tragen.

19. DATENSCHUTZ

Der Teilnehmer gibt mit Vertragsabschluss sein Einverständnis zur Bearbeitung und dauerhaften Speicherung seiner eigenen sowie die seiner gesetzlichen Vertreter an den Veranstalter übermittelten Daten mittels EDV. Die Daten werden hierbei nur für den Zweck verwendet, zu dem sie erhoben worden sind.

Des Weiteren können diese Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsaufgaben verwendet und weitergegeben werden, so weit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.

20. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, AUSSCHLUSSFRISTEN, VERJÄHRUNG, ABTRETUNGSVERBOT

Dem Teilnehmer obliegt es, aufgetretene Mängel bei der Reise dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen und ihm gleichzeitig eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Teilnehmer wegen eines Mangels ist nur zulässig, soweit der Teilnehmer dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB (Aufwendungsersatz, Minderung, Mängelansprüche wegen Kündigung und Schadenersatz) hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er die Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Die Ansprüche sind gegenüber dem Veranstalter unter seiner in der Reisebestätigung angegebenen Adresse geltend zu machen.

Die Jugendgruppenleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter anzuerkennen bzw. entsprechende Zusagen zu machen.

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Teilnehmers bzw. seines gesetzlichen Vertreters aus Anlass der Reise an Dritte (auch an Ehegatten), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Reisevertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Reisebedingungen oder des Reisevertrages unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem Regelungsziel am nächsten entspricht.

Auf das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer und seiner gesetzlichen Vertretung sowie den Reisevertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschlands Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Anbahnung, sowie Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters in Chemnitz.

Alle Angaben entsprechen dem Stande der Drucklegung. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druckfehlern bleibt dem Reiseveranstalter vorbehalten.

22. VERANSTALTERANGABEN

KINDERVEREINIGUNG CHEMNITZ e.V.

(Reg.-Nr. 1212 beim AG Chemnitz)

Reichenhainer Str. 28

09126 Chemnitz

Tel: (0371) 561 47 55

Fax: (0371) 561 47 66

E-Mail: hallo@verreiser.de